OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602833/6/KH

Datum:
Linz, 13. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des D. T. A., M. X/X, X St. M., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. November 2018, GZ: VerkR96-39976-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. November 2018, GZ: VerkR96-39976-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über D. T. A. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 10 Stunden), weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass
1. die Verriegelung der Hecktüre unsachgemäß verriegelt war, da das Schloss defekt war und
2. die Scheibenwaschanlage nicht funktionierte,
wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

Tatort: Gemeinde F., L. Nr. X beim km 23.700, Fahrtrichtung E.
Tatzeit: 15.9.2017, 8:45 Uhr
Fahrzeug: LKW, Volkswagen LT 35 Kasten MR, TDI, grau/silberfarbig
Kennzeichen: LL-XXX XX

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
Zu 1. und 2.:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 ABs. 1 KFG Kraftfahrgesetz (KFG) BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In seiner Beschwerde brachte der Bf vor, dass die Tür, wie auf dem Bild sichtbar, geschlossen sei und er das Auto in diesem Zustand gekauft habe. Er habe in den letzten Jahren drei Pickerl bekommen, inklusive eines, das er nach einer Kontrolle durch die Landesregierung bekommen habe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen einer Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG in der Gemeinde F., L. Nr. X bei km 23.700, Fahrtrichtung E., am 15. September 2017 wurde von einem Amtssachverständigen der Abteilung Verkehr, Amt der Oö. Landesregierung, festgestellt, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen LL-XXXXX, dessen Zulassungsbesitzer der Bf ist und das er zur Tatzeit auch gelenkt hat, folgende

schwere Mängel aufweist: Die Scheibenwachanlage funktionierte nicht und das Schloss der Hecktüre war defekt, diese war mit einem Metallriegel unsachgemäß verriegelt.

2. Bei einer in der Folge durchgeführten Überprüfung gemäß § 56 KFG am 28. September 2017 stellte sich das Fahrzeug nach wie vor in diesem Zustand dar, wobei hinsichtlich der Scheibenwaschanlage festgestellt wurde, dass der Flüssigkeitstank undicht war. Bei einer Nachuntersuchung am 12. Oktober 2017 waren die Mängel schließlich behoben.

3. Beide Mängel haben die Verkehrs- und Betriebssicherheit des gegenständlichen Fahrzeugs beeinträchtigt. Aufgrund des defekten Schlosses an der Hecktür und der unsachgemäßen Verriegelung derselben mit einem Metallriegel besteht u.a. die Gefahr, dass sich die Türe während der Fahrt öffnet und Ladegut im Fall von abrupten Fahrmanövern aus dem Fahrzeug fallen kann. Durch den undichten Scheibenflüssigkeitstank besteht die Gefahr, dass während der Fahrt nicht mehr ausreichend Scheibenreinigungsflüssigkeit zur Verfügung steht und entstehende Verschmutzungen auf der Scheibe nicht mehr entfernt werden können, was zu erheblichen Sichtbeeinträchtigungen führen kann.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2019. Bei dieser war der Amtssachverständige Ing. T. H., welcher die Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG am 15. September 2017 durchgeführt hatte, anwesend. Der Bf ist unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen.

2. Die Qualifikation des Defekts der Scheibenwaschanlage bzw. der unsachgemäß verriegelten Hecktüre als schwere Mängel bzw. dadurch bedingtes Nichtvorliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit des gegenständlichen Fahrzeugs folgen aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen.
Dem Vorbringen des Bf, er hätte immer Pickerl für das Auto bekommen, ist entgegenzuhalten, dass die Mängel sowohl am Tattag, dem 15. September 2017, als auch noch am Tag der Überprüfung gemäß § 56 KFG, am 28. September 2017, bestanden und erst am Tag der Nachuntersuchung gemäß § 56 KFG, am 12. Oktober 2017, behoben waren.
Zum Vorbringen des Bf im Behördenverfahren, er hätte bei der Teiluntersuchung nicht gewusst, wie die Scheibenwaschanlage zu bedienen sei und sie habe nach entsprechender Aufklärung auf einer Tankstelle schließlich funktioniert, ist entgegenzuhalten, dass dies nach der Teiluntersuchung kurzfristig so war, in der

Folge aber aufgrund des undichten Tanks die Flüssigkeit wiederum unbeabsichtigt ausgetreten ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Vorschriften des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„§ 4. Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muss für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, dass sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muss bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

§ 56. Besondere Überprüfung

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen,
1. ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, wie insbesondere dann, wenn aus einer Verkehrsunfallmeldung ersichtlich ist, dass das Fahrzeug schwere Beschädigungen, wie zB gravierende Verformungen des Fahrwerkes aufweist, oder
2. ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden oder
3. ob sie sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden,
sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß. Die Behörde kann an Stelle des gemäß § 57 Abs. 1 einzuholenden Gutachtens auch die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 57a Abs. 1 anordnen. Bei Unfallfahrzeugen im Sinne der Z 1 kann die besondere Überprüfung unterbleiben, wenn ein positives Gutachten gemäß § 57a oder die Rechnung über die ordnungsgemäße Instandsetzung durch einen befugten Betrieb vorgelegt wird. Eine besondere Überprüfung ist auch bei anderen Fahrzeugen vorzunehmen, wenn dies vom Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, bei nicht zugelassenen Fahrzeugen vom rechtmäßigen Besitzer, beantragt wird.

§ 58. Prüfung an Ort und Stelle

(1) Die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle den technischen Zustand und die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges oder seiner Teile und Ausrüstungsgegenstände überprüfen. Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden. Weist das Fahrzeug Beschädigungen auf, die gegenwärtig seine weitere Verwendung offensichtlich ausschließen, so ist dies der Behörde anzuzeigen.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie bei der Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG zur Tatzeit vom Amtssachverständigen festgestellt, funktionierte die Scheibenwaschanlage des

gegenständlichen Fahrzeuges nicht bzw. war das Schloss der Hecktür defekt und war diese mit einem Metallriegel, welcher nicht zusätzlich versperrt war, verschlossen. Durch das defekte Türschloss an der Hecktür und die unsachgemäße Verriegelung, welche sich beim Fahren lösen konnte, wodurch es zu einem Öffnen der Hecktür kommen kann, war die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet. Ebenso mangelt es aufgrund der defekten Scheibenwaschanlage, konkret des undichten Flüssigkeitstanks an der notwendigen Verkehrs- und Betriebssicherheit – im Fall der Verschmutzung der Scheibe während der Fahrt besteht die Möglichkeit von Sichtbehinderungen, die während dieser nicht entfernt werden können und zu erheblichen Gefahrensituationen führen können.

Somit entsprach das gegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit hinsichtlich beider Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes. Dass die Mängel in der Folge – wenn auch erst bei der übernächsten Überprüfung – behoben wurden, ändert nichts daran, dass diese bzw. die mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit zur Tatzeit tatsächlich bestanden. Somit sind die objektiven Tatbestände der beiden dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen jeweils als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf lenkte zur Tatzeit das Fahrzeug, das mit einer defekten Scheibenwaschanlage ausgerüstet war und führte selbst in seiner Vorsprache vor der belangten Behörde aus, dass er nicht gewusst habe, mit welchem Hebel man die Scheibenwaschanlage bedient und dass sie nach Aufklärung über die Funktionsweise auf einer Tankstelle funktioniert habe. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sie bei der Teiluntersuchung nicht funktioniert hat und schließlich auch festgestellt wurde, dass sie aufgrund des undichten Tanks defekt ist.
Dass das Fahrzeug vom Bf bereits mit dem angebrachten Metallriegel zum behelfsmäßigen Verschließen der Hecktür gekauft wurde, ändert ebenso nichts daran, dass das Schloss zur Tatzeit defekt und die Tür unsachgemäß verschlossen war. Somit hat der Bf keine Argumente ins Treffen geführt, die Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen hätten lassen. Folglich

ist festzuhalten, dass hinsichtlich beider Verwaltungsübertretungen auch die subjektive Tatseite verwirklicht ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat angegeben, über 700 Euro Einkommen zu verfügen sowie für 5 Kinder sorgepflichtig zu sein. Dies wurde von der belangten Behörde bei der Strafbemessung bereits berücksichtigt. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

In Anbetracht dessen, dass die verhängten Verwaltungsstrafen (jeweils 50 Euro) im untersten Bereich des in § 134 Abs. 1 KFG normierten Strafrahmens von 5.000 Euro liegen, sind die von der belangte Behörde verhängten Strafen auch der Höhe nach als angemessen zu sehen und war das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet auf § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing